

Bremer Seemannsmission e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Name des Vereins ist „Bremer Seemannsmission e.V.“. Die „Bremer Seemannsmission e.V.“ ist ein eingetragener Verein. Er wird nachfolgend als „Bremer Seemannsmission“ bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2

Grundlagen

1. Die Bremer Seemannsmission übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage des evangelischen Bekenntnisses aus. Sie steht als kirchliche und kulturelle Begegnungsstätte Menschen aller Konfessionen **und Religionen** offen.
2. Sie ist Mitglied des Diakonischen Werks Bremen e.V. und der Deutschen Seemannsmission e.V.

§ 3

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Bremer Seemannsmission ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Zweck des Vereins ist die seelsorgerische Begleitung und Unterstützung von Personen aus der See- und Binnenschifffahrt, die Förderung des kulturellen Austausches und der Verständigung zwischen den Nationalitäten sowie die Verständigung zwischen den Religionen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Zurverfügungstellung und Unterhaltung einer Begegnungsstätte mit Heimbetrieb und einem Raum der Stille,
 - b) die seelsorgerische Begleitung durch einen/eine Pastor/in der Bremischen Evangelischen Kirche oder eine andere von der Bremischen Evangelischen Kirche beauftragte Person,
 - c) Fürsorge für das geistige und leibliche Wohl von hilfsbedürftigen Seeleuten und Binnenschiffern sowie ihrer Angehörigen im Rahmen der Begegnungsstätte und des Heimbetriebs,
 - d) Besuche an Bord der Schiffe, Sorge für in Not befindliche und kranke Seeleute und Binnenschiffer in den Häfen der Stadtgemeinde Bremen sowie ihrer Angehörigen und sonstige

Maßnahmen, die dem Wohl dieser Personenkreise zu dienen geeignet sind und den Satzungszweck erfüllen.

- e) Förderung des kulturellen Austausches und Verständigung zwischen verschiedenen Nationalitäten sowie Verständigung zwischen den Religionen im Rahmen der Begegnungsstätte und des Heimbetriebs.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat (fakultativ)

§ 5

Mitglieder

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann beschließen, dass in den Verein nicht stimmberechtigte Mitglieder (Fördermitglieder) aufgenommen werden können.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstands oder dem/der Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Eine Einberufung durch E-Mail ist möglich.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom/von der Vorsitzenden oder dem/der/ihrer/ihrer Stellvertreter/in des Vorstands jederzeit unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der

Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

3. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in und vom/von der Schriftführer/in oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - c) die Wahl des Vorstands,
 - d) die Wahl eines/einer Geschäftsführer/in,
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) die Beitragsordnung und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Änderungen der Satzung und Auflösung der Bremer Seemannsmission.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 10 höchstens 16 Personen Diese müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland **bzw. einer Gliedkirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)** angehören.
2. Darüber hinaus gehört dem Vorstand die gemäß § 3, Abs. 3. b)beauftragte Person der Bremer Seemannsmission an.
3. Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche hat das Recht, einen/eine Vertreterin als stimmberechtigtes Mitglied zu den Vorstandssitzungen der Bremer Seemannsmission zu entsenden.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, soll im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen stattfinden. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch für ein Jahr.

5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen und einen/eine Rechnungsführer/in. Diese Vorstandsmitglieder müssen in Bremen wohnhaft oder tätig sein.
6. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein allein. Die Stellvertreter/innen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
7. Der Vorstand wird bei Bedarf vom/von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und tagt in der Regel alle sechs Monate. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter auch der/die Vorsitzende, anwesend sind. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
8. Der Vorstand kann sich und der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.
9. Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit das nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - b) die Beratung des Jahresabschlusses,
 - c) Vorschlag zur Wahl des/der Geschäftsführers/in sowie die Anstellung von Mitarbeitern/innen bei der Bremer Seemannsmission.
2. Der/die Vorsitzende führt nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte im engen Zusammenwirken mit den Stellvertretern/innen und den Vorstandsmitgliedern der Bremer Seemannsmission sowie mit der gemäß § 3, Abs. 3. b) beauftragten Person.

§ 10

Geschäftsführung

1. Sofern der Vorstand eine separate Geschäftsführung bestellt hat, werden die Geschäfte der Bremer Seemannsmission von dieser geführt. Der/die Geschäftsführer/in ist nicht Mitglied des Vorstands.
2. Aufgaben der Geschäftsführung sind neben der Beachtung/Durchführung der satzungsmäßigen Grundlagen und Zwecke des Vereins gemäß den §§ 2 und 3 der Satzung unter anderem:
 - a) die Leitung der Geschäftsstelle,
 - b) die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle, soweit nicht dem Vorstand vorbehalten,

- c) die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans,
 - d) die Vorbereitung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie
 - e) Ansprechpartner für alle Mitarbeiter/innen der Bremer Seemannsmission zu sein.
3. Die einzelnen Rechte und Pflichten ergeben sich aus der vom Vorstand gemäß § 8 der Satzung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 11

Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat haben.
2. In den Beirat beruft der Vorstand Persönlichkeiten, die durch ihre Stellung im kirchlichen bzw. öffentlichen Leben geeignet erscheinen und bereit sind, das Ziel der Bremer Seemannsmission zu unterstützen.
3. Die Zahl der Beiratsmitglieder ist auf maximal 5 beschränkt.

§ 12

Geschäftsjahr, Buchführung, Jahresabschluss, Prüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bremer Seemannsmission führt ihre Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und hat jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen.
3. Die Buchführung und der Jahresabschluss ist durch einen nach § 319 Handelsgesetzbuch zugelassenen Abschlussprüfer zu prüfen.

§ 13

Satzungsänderung/Auflösung

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung der Bremer Seemannsmission erfordern die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der eingetragenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 14

Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner in § 2 genannten Grundlagen und der in § 3 bestimmten gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen der Bremer Seemannsmission an die Bremische Evangelische Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 7.September 2011